

Anlage
zu der Verordnung über die Aufbewahrung von Schriftgut in der Justiz und
Justizverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen (Aufbewahrungs VO)

Abschnitt I
 Bundeseinheitliche Aufbewahrungsfristen für das Schriftgut der ordentlichen
 Gerichtsbarkeit, der Staatsanwaltschaften und der Justizvollzugsbehörden

Lfd. Nr.	Register- zeichen	Angelegenheit	Aufbewah- rungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6

Ordentliche Gerichtsbarkeit

Amtsgericht

A. Allgemeines

1	AR	Akten über Angelegenheiten, die in das Allgemeine Register eingetragen sind, a) soweit sie Vertreterbestellungen nach § 13 Abs. 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen betreffen b) alle übrigen	10 Jahre 2 Jahre	– –	
2	–	Aktenregister mit den dazugehörigen Namenverzeichnissen (§ 7 Abs. 8 AktO) a) Namen- und Unternehmenverzeichnisse zum Grundbuch und zu allen öffentlichen Register b) soweit in ihnen Akten oder Aktenteile verzeichnet sind, die dauernd aufzubewahren sind c) alle übrigen	dauernd aufzubewahren dauernd aufzubewahren keine		
3	–	Die lediglich zur Kontrolle des Geschäftsgangs dienenden Listen und Schriftstücke, namentlich die Kalender, Tagebücher, Eingangslisten und Posteingangsbücher sowie die Haft- und Steckbrieflisten und die Listen der Überführungsstücke. Ausgenommen sind die Nachweisungen über die Verteilung der Vordrucke zu Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldbriefen sowie zu Schiffsbriefen und Schiffszertifikaten (siehe Nr. 223)	2 Jahre		
4	–	Sammelakten mit den Unterlagen über die Schöffenwahl, Schöffenauslosung und Schöffengeschäftsstelle (§§ 28 ff. GVG)	20 Jahre	–	

B. Zivilprozess-, Insolvenz-, Konkurs- und Vergleichssachen

Lfd. Nr.	Registerzeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
12	B	Akten über Mahnsachen	2 Jahre	Vollstreckungsbescheide, Nachweise über die Zustellung der Vollstreckungsbescheide (siehe Nr. 27)	Register und Hüllen in Mahnsachen (§ 12 Abs. 1 und 2 AktO) sind zu vernichten, sobald alle darin verzeichneten Akten und die aus diesen zur längeren Aufbewahrung herausgenommenen Vollstreckungsbescheide und Nachweise ausgesondert sind. Die Behördenleitung kann anordnen, dass die Register und Hüllen in Mahnsachen bereits nach Ablauf von 2 Jahren nach der in Spalte 4 vorgeschriebenen Aufbewahrungsfrist für Akten über Mahnsachen vernichtet werden.
13	C	Prozessakten und sonstige Akten, die betreffen a) Ansprüche nichtehelicher Kinder gegen ihren Vater, soweit der Anspruch in einer rechtskräftigen, vor dem 01.07.1970 erlassenen Entscheidung festgestellt worden ist oder der Mann vor diesem Zeitpunkt in einer öffentlichen Urkunde seine Vaterschaft anerkannt oder in einem vollstreckbaren Schuldtitel sich zur Erfüllung der Ansprüche verpflichtet hat, Anfechtungen der Vaterschaft nach § 1600 I BGB und Art. 12 § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die rechtliche Stellung der nichtehelichen Kinder vom 19.08.1969 – BGBl. I S. 1243 – b) alle übrigen Kindschaftssachen, Ansprüche aus einem familienrechtlichen Verhältnis, soweit nicht Familiensache (Unterabschnitt E.), Entmündigungssachen c) Urteile und Entmündigungsbeschlüsse aus den Akten zu b) d) Protokolle, die Beurkundungen in Kindschaftssachen enthalten (§ 641 c ZPO), aus den Akten zu b)	70 Jahre 30 Jahre 70 Jahre 70 Jahre	– Urteile, Protokolle, die Beurkundungen in Kindschaftssachen enthalten (§ 641 c ZPO), Entmündigungsbeschlüsse (siehe Nr. 13 c) und d)) – –	

Lfd. Nr.	Registerzeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
		e) Aufgebotsverfahren	10 Jahre	Die in Nr. 27 bezeichneten Titel	
		f) alle übrigen Akten	5 Jahre	Die in Nr. 27 bezeichneten Titel sowie Urteile und Vergleiche jeder Art usw.	
18	H	a) Akten über Verfahren nach der Regelunterhaltsverordnung, Akten über Anträge im vereinfachten Verfahren zur Abänderung von Unterhaltstiteln	10 Jahre	Die in Nr. 27 bezeichneten Titel usw.	
		b) Akten über Anträge auf Durchführung des selbstständigen Beweisverfahrens und sonstige Anträge außerhalb eines anhängigen Rechtsstreits, die nicht Bestandteil der Hauptakten geworden sind	5 Jahre	Die in Nr. 27 bezeichneten Titel sowie Urteile und Vergleiche jeder Art usw.	
19	–	Sammelakten über die bei dem Gericht niedergelegten Schiedssprüche, schiedsrichterlichen Vergleiche und Vergleiche nach § 1044 b Abs. 1 ZPO a. F., Sammelakten über die bei dem Gericht nach § 796 a ZPO niedergelegten Anwaltsvergleiche sowie Sammelakten über Verfahren nach dem Schlichtungsgesetz	30 Jahre	–	
20	J	a) Akten über das Verteilungsverfahren	2 Jahre	Verteilungspläne (siehe Nr. 20 b))	
		b) Verteilungspläne	30 Jahre		
21	K	a) Zwangsversteigerungsakten, soweit der Zuschlag nicht erteilt ist	2 Jahre	–	
		b) Zwangsversteigerungsakten, sofern der Zuschlag erteilt ist	5 Jahre	Beschlüsse über Zuschlagserteilung, Verhandlungen und Protokolle über die Verteilung des Versteigerungserlöses (siehe Nr. 21 c))	Aus den in Spalte 5 genannten Schriftstücken sind Sammelakten zu bilden (siehe Nr. 21 c))
		c) Sammelakten mit den Beschlüssen über Zuschlagserteilung im Zwangsversteigerungsverfahren und mit den Verhandlungen und Protokollen über die Verteilung des Versteigerungserlöses	30 Jahre	–	
22	L	a) Zwangsverwaltungsakten	2 Jahre	Protokolle über die Leistung von Zahlungen auf das Kapital einer Hypothek oder Grundschuld oder auf die Ablösungssumme einer Rentenschuld	Aus den in Spalte 5 genannten Schriftstücken sind Sammelakten zu bilden (siehe Nr. 22 c)) vgl. auch Nr. 134
		b) Akten über die Zwangsliquidation von Bahneinheiten	10 Jahre	–	
		c) Sammelakten mit den Protokollen über die Leistung von Zahlungen auf das Kapital einer Hypothek oder Grundschuld oder auf die Ablösungssumme einer Rentenschuld	30 Jahre	–	
23	M	Akten über Zwangsvollstreckungssachen	5 Jahre	Die in Nr. 27 bezeichneten Titel	Wegen der Vernichtung des Schuldnerverzeichnisses/Löschung im Schuldnerverzeichnis siehe § 915 a ZPO

Lfd. Nr.	Registerzeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
24	IN, IK, IE	Insolvenzakten a) die Bände mit den Schriftstücken über die Verteilung b) die Bände über das Restschuldbefreiungsverfahren, Insolvenz- und Schuldenbereinigungspläne c) die übrigen Bände d) Tabellen über die angemeldeten Insolvenzforderungen nebst den gerichtlichen Vermerken nach § 178 Abs. 2 InsO; rechtskräftig bestätigte Insolvenzpläne nebst Bestätigungsbeschluss; angenommene Schuldenbereinigungspläne nebst Annahmebeschluss; rechtskräftige Entscheidungen über die Gewährung oder Versagung von Restschuldbefreiung (§§ 289 f, 296 – 298, 300 und 303 InsO)	30 Jahre 10 Jahre 5 Jahre 30 Jahre	– Entscheidungen über die Gewährung oder Versagung von Restschuldbefreiung (§§ 289 f, 296 – 298, 300 und 303 InsO); rechtskräftig bestätigte Insolvenzpläne nebst Bestätigungsbeschluss, angenommene Schuldenbereinigungspläne samt Annahmebeschluss (siehe Nr. 24 d)) Tabellen über die angemeldeten Insolvenzforderungen nebst den gerichtlichen Vermerken nach § 178 Abs. 2 InsO (siehe Nr. 24 d))	Wegen der Vernichtung des Schuldnerverzeichnisses/Löschung im Schuldnerverzeichnis siehe § 17 Abs. 8 AktO

Lfd. Nr.	Register-zeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
25	N	Konkursakten a) die Bände mit den Schriftstücken über die Verteilung b) die übrigen Bände c) Die Tabellen über die angemeldeten Konkursforderungen und die Zwangsvergleiche – Vergleichsvorschlag, Verhandlung und Bestätigungsbeschluss –	30 Jahre 5 Jahre 30 Jahre	– Tabellen über die angemeldeten Konkursforderungen und die Zwangsvergleiche – Vergleichsvorschlag, Verhandlung und Bestätigungsbeschluss (siehe Nr. 25 c))	Wegen der Vernichtung des Schuldnerverzeichnisses/ Löschung im Schuldnerverzeichnis siehe § 17 Abs. 8 AktO
26	VN	a) Akten über die Verfahren nach der Vergleichsordnung b) Vergleiche aufgrund der Vergleichsordnung – Vorschlag nebst dem zugrunde liegenden Gläubigerverzeichnis, Verhandlung und Bestätigungsbeschluss sowie Verpflichtungserklärungen –	5 Jahre 30 Jahre	Vergleiche aufgrund der Vergleichsordnung – Vorschlag nebst dem zugrunde liegenden Gläubigerverzeichnis, Verhandlung und Bestätigungsbeschluss sowie Verpflichtungserklärungen – (siehe Nr. 26 b))	
27	–	a) Die zur Zwangsvollstreckung geeigneten Titel und Entscheidungen, alle Urteile, Vergleiche jeder Art, Vollstreckbarerklärungen und Vollstreckungsbescheide, Bestätigungserklärungen über die Vollstreckbarkeit nach der EVT-VO, Nachweisungen über die Zustellung der Vollstreckungsbescheide, Schiedssprüche, schiedsrichterliche Vergleiche sowie Entscheidungen über deren Vollstreckbarerklärung; Beschlüsse nach der 16. DV zum Umstellungsgesetz; ferner Handzeichnungen, Karten, Abrechnungen und sonstige Schriftstücke, auf die in der Entscheidungsformel oder in einem gerichtlichen Vergleich Bezug genommen ist. Zu den Urteilen usw. im Sinne dieser Vorschrift gehören auch die zu den Akten genommenen beglaubigten Abschriften von Entscheidungen der höheren Instanzen sofern das volle Rubrum in keinem anderen in der Sache aufzubewahrenden Schriftstück enthalten ist. b) Urteile und Vergleiche über den vorzeitigen Erbausgleich (§§ 1934 d, 1934 e BGB) c) Prozessvergleiche, die einen Erbvertrag oder Erklärungen enthalten, nach deren Inhalt die Erbfolge geändert wird	30 Jahre 100 Jahre 100 Jahre		Zur Zwangsvollstreckung geeignete Titel, die durch eine spätere Klage- oder Antragsrücknahme wirkungslos geworden sind (vgl. § 269 Abs. 3 Satz 1, § 700 Abs. 1 ZPO), fallen nicht unter die 30jährige Aufbewahrungsfrist und sind deshalb nur so lange aufzubewahren wie die Verfahrensakten selbst. Unter diese Ziffer fallen auch die noch aufzubewahrenden Schriftstücke des Registerzeichens MSch.

C. Straf- und Bußgeldverfahren

Lfd. Nr.	Registerzeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
41	Bs	a) Akten (einschließlich etwaiger Gnadenhefte) über Privatklagen	10 Jahre	Vergleiche (siehe Nr. 41 b)) sowie auf Strafe lautende Urteile, Vollstreckungsnachweise usw. (siehe Nr. 48)	
		b) Vergleiche in Privatklagesachen	30 Jahre		
42	Cs, Ds (früher: DLs, Ds, Es)	Akten (einschließlich etwaiger Gnadenhefte) über Anklagen (Anträge nach § 413 StPO) und Strafbefehle			
		a) wenn auf Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (früher Heil- oder Pflegeanstalt) oder auf Untersagung der Erteilung der Fahrerlaubnis für immer erkannt ist,	30 Jahre	–	
		b) wenn wegen einer Straftat nach §§ 174 bis 180 oder § 182 StGB auf Freiheitsstrafe oder Jugendstrafe von mehr als 1 Jahr erkannt ist,	20 Jahre	Auf Strafe lautende Urteile, Vollstreckungsnachweise usw. (siehe Nr. 48)	
		c) wenn das Verfahren wegen Schuldunfähigkeit oder auf psychischer Krankheit beruhender Verhandlungsunfähigkeit ohne Bestrafung abgeschlossen oder eine gerichtliche Entscheidung nach § 413 StPO aus den in § 11 Abs. 1 Nr. 2 BZRG genannten Gründen abgelehnt worden ist,		Verfahrensbeendende Entscheidungen, Gutachten über Feststellung der Schuldunfähigkeit oder psychischer Krankheit (siehe Nr. 48)	
		aa) im Falle eines Vergehens	10 Jahre		
		bb) im Falle eines Verbrechens sowie bei Straftaten nach den §§ 174 bis 180 oder § 182 StGB	20 Jahre		
		d) wenn auf Freiheitsstrafe oder Strafarrest von mehr als 3 Monaten erkannt ist (ohne die Fälle nach Buchstabe e)),	15 Jahre	Auf Strafe lautende Urteile, Vollstreckungsnachweise usw. (siehe Nr. 48)	
		e) wenn auf Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen, auf Freiheitsstrafe oder Strafarrest von mehr als 3 Monaten bis zu 1 Jahr unter Strafaussetzung oder Aussetzung des Strafrestes oder auf Jugendstrafe von mehr als 1 Jahr erkannt ist,	10 Jahre	Auf Strafe lautende Urteile, Strafbefehle, Vollstreckungsnachweise usw. (siehe Nr. 48)	
		f) wenn sonst auf Geldstrafe, Freiheitsstrafe, Strafarrest oder auf Jugendstrafe erkannt ist,	5 Jahre	Auf Strafe lautende Urteile, Strafbefehle, Vollstreckungsnachweise usw. (siehe Nr. 48)	
		g) wenn in Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende nach Jugendrecht, jedoch nicht auf Jugendstrafe erkannt ist	5 Jahre	Nicht freisprechende Urteile, Vollstreckungsnachweise usw. (siehe Nr. 48)	
		h) sonstige	5 Jahre	Auf Strafe lautende Urteile, Strafbefehle, Vollstreckungsnachweise usw. (siehe Nr. 48)	

[illegible]

D. Freiwillige Gerichtsbarkeit

Lfd. Nr.	Register-zeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
71	–	a) Grundbücher und Bahngrundbücher b) das dazugehörige Schriftgut an Akten, Urkunden usw. mit Ausnahme der unter c) und d) bezeichneten Sonderhefte und Sammelakten c) Sonderhefte mit den Schriften von vorübergehender Bedeutung d) Sammelakten mit den Anträgen auf Erteilung von Grundbuchabschriften	dauernd aufzubewahren dauernd aufzubewahren 2 Jahre 6 Monate	– –	
73	HR	a) Handelsregister b) Handelsregisterakten c) die zum Handelsregister einzureichenden Jahresabschlüsse und andere Unterlagen der Rechnungslegung	dauernd aufzubewahren 10 Jahre 10 Jahre	– –	Zu Nr. 73 bis 80: Beihefte mit Schriftstücken von vorübergehender Bedeutung (z. B. Belegblätter über öffentliche Bekanntmachungen) können nach 10 Jahren vernichtet werden. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem die Sachbearbeitung nach Prüfung der Jahresabschlüsse usw. beendet worden ist (vgl. Abschnitt I Nr. 7 Abs. 2 Buchst. f).
73a	PR	a) Partnerschaftsregister b) Partnerschaftsregisterakten	dauernd aufzubewahren 10 Jahre		
74	GR	a) Güterrechtsregister b) die zum Güterrechtsregister gehörigen Akten	100 Jahre 70 Jahre vom Zeitpunkt der Eintragung an	– –	
75	VR	a) Vereinsregister b) die zum Vereinsregister gehörigen Akten	dauernd aufzubewahren 10 Jahre	–	

Lfd. Nr.	Register- zeichen	Angelegenheit	Aufbewah- rungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
76	GnR	a) Genossenschaftsregister b) Liste der Genossen c) die zum Genossenschaftsregister gehörigen Akten d) Beihefte zur Liste der Genossen mit den Beitrittserklärungen und den Aufkündigungen e) die zum Genossenschaftsregister einzureichenden Jahresabschlüsse und andere Unterlagen der Rechnungslegung	dauernd aufzubewahren 10 Jahre 10 Jahre 5 Jahre 10 Jahre	 – – –	Zu Buchst. b) und d): Ab dem 1. Januar 2004 durch Ablauf der Aufbewahrungsfrist gegenstandslos (Wegfall der gerichtlichen Führung der Liste der Genossen ab dem 1. Januar 1994) Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem die Sachbearbeitung nach Prüfung der Jahresabschlüsse usw. beendet worden ist (vgl. Abschnitt I Nr. 7 Abs. 1 Buchst. f).
77	MR	a) Musterregister b) die zum Musterregister gehörigen Akten	50 Jahre 5 Jahre	– –	
78	SSR	a) Seeschiffsregister b) die zum Seeschiffsregister gehörigen Akten	50 Jahre 30 Jahre	– –	
79	BSR	a) Binnenschiffsregister b) die zum Binnenschiffsregister gehörigen Akten	50 Jahre 30 Jahre	– –	
80	SBR (früher: PRS)	a) Schiffsbauregister b) die zum Schiffsbauregister gehörigen Akten (Gemäß der Schiffsregisterordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.05.1951 – BGBl. I S. 359 – ist an die Stelle der Bezeichnung „Pfandrechtsregister für Schiffsbauwerke“ die Bezeichnung „Schiffsbauregister“ getreten – Registerzeichen SBR)	50 Jahre 30 Jahre	– –	
80/1	LR	a) Register für Pfandrechte an Luftfahrzeugen b) die zum Register für Pfandrechte an Luftfahrzeugen gehörigen Akten	50 Jahre 30 Jahre	– –	
81	–	Sammelakten in Registersachen a) mit den Anträgen auf Erteilung von Abschriften und Auszügen aus den Registern und den Registerakten b) alle sonstigen Sammelakten	1 Jahr 5 Jahre	– –	

Lfd. Nr.	Registerzeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
82	PK (früher: Kb)	a) Pachtkreditregister (früher: Register für landwirtschaftliche Kapitalkreditbeschaffungssachen) b) Akten über Pachtkreditsachen (früher: Akten über landwirtschaftliche Kapitalkreditbeschaffungssachen) c) Sammelakten mit den Anträgen auf Erteilung einer Bescheinigung, dass ein Verpfändungsvertrag bei dem Amtsgericht nicht niedergelegt ist (§ 16 Abs. 2 des Gesetzes vom 09.07.1926 – RGBl. I S. 339 –, § 16 Abs. 2 des Pachtkreditgesetzes vom 05.08.1951 – BGBl. I S. 494)	30 Jahre 30 Jahre vom Zeitpunkt der Rückgabe des Verpfändungsvertrages an 5 Jahre	– – –	
83	I	a) gerichtliche Beurkundungen von Rechtsgeschäften unter Lebenden und von tatsächlichen Vorgängen, einerlei ob für sie besondere Blattsammlungen angelegt oder ob sie zu anderen Akten genommen sind b) gerichtliche Beurkundungen, die ausschließlich Änderungen der Zahlungsverpflichtung des Vaters eines nichtehelichen Kindes betreffen	100 Jahre 30 Jahre	– –	
84	II	Akten über sonstige Handlungen und Entscheidungen in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, die außerhalb eines anhängigen Verfahrens vorgenommen oder beantragt sind, a) soweit sie die Gewährung richterlicher Vertragshilfe betreffen b) soweit sie Verfahren nach §§ 43 ff. des Wohnungseigentumsgesetzes betreffen c) soweit sie die Regelung der Rechtsverhältnisse an der Wohnung und am Hausrat geschiedener Ehegatten betreffen (AV vom 16.01.1945 – Dt. Justiz S. 29) d) soweit sie Angelegenheiten nach dem Beratungshilfegesetz betreffen e) soweit sie Eide und eidesstattliche Versicherungen betreffen f) alle übrigen g) Entscheidungen und Vergleiche in den unter a) bis c) aufgeführten Angelegenheiten sowie Urkunden, auf die darin Bezug genommen ist. Zu den Entscheidungen usw. im Sinne dieser Vorschrift gehören auch die zu den Akten genommenen beglaubigten Abschriften der Entscheidungen der höheren Instanzen	10 Jahre 5 Jahre 5 Jahre 5 Jahre 30 Jahre 30 Jahre 30 Jahre	Entscheidungen und Vergleiche sowie Urkunden, auf die darin Bezug genommen ist (siehe Nr. 84 g)) wie zu Nr. 84 a) wie zu Nr. 84 a) – – – –	
85	III	Standesamtssachen	30 Jahre	–	
86	–	Sammelakten über den Austritt von Personen aus den Religionsgemeinschaften öffentlichen Rechts	10 Jahre	–	

Lfd. Nr.	Registerzeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
87	–	Sammelakten mit den Entscheidungen über Erteilung der Vollstreckungsklausel für vollstreckbare Urkunden, die von Beamten der Jugendämter aufgenommen worden sind	30 Jahre	–	
88	–	Sammelakten über Wechsel- und Scheckproteste	5 Jahre	–	
89	IV	Akten über Verfügungen von Todes wegen (Testamente, Erbverträge, Erklärungen gemäß § 13 EHRV) a) soweit sie lediglich zurückgegebene Verfügungen von Todes wegen betreffen b) sonstige	5 Jahre 100 Jahre	– –	Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Jahres der vollständigen Eröffnung der Verfügung von Todes wegen, ggf. mit der Eröffnung nach dem Letztverstorbenen
90	–	a) Verwahrungsbücher über Verfügungen von Todes wegen b) die zu den Verwahrungsbüchern über Verfügungen von Todes wegen gehörigen Belege c) Sammelakten mit den Anzeigen über auswärts hinterlegte Testamente	30 Jahre 30 Jahre 100 Jahre	– – –	Die Aufbewahrungsfrist beginnt für den jeweiligen Jahrgang mit dem Ablauf des Jahres, in dem die letzte darin verzeichnete Verfügung von Todes wegen eröffnet worden ist.
91	VI	Akten über die Vermittlung von Auseinandersetzungen	30 Jahre	Auseinandersetzungsverträge unter Miterben oder Teilnehmern an einer Gütergemeinschaft und sonstige, in das Urkundsregister unter I eingetragene Beurkundungen (siehe Nr. 83 a))	

Lfd. Nr.	Registerzeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
92	VI	a) Akten über sonstige Handlungen des Nachlassgerichts	30 Jahre	Erbscheine, Zeugnisse über Ernennung eines Testamentsvollstreckers und ähnliche Zeugnisse, ferner Ausschlagungen von Erbschaften und Erbverzichtsverträge sowie Unterlagen über die Anfechtung von letztwilligen Verfügungen (siehe Nr. 92 b)); soweit keine gesonderten Akten über Verfügungen von Todes wegen geführt werden auch die in Nr. 89 b) genannten Unterlagen	
		b) Erbscheine, Zeugnisse über Ernennung eines Testamentsvollstreckers und ähnliche Zeugnisse, ferner Ausschlagungen von Erbschaften und Erbverzichtsverträge sowie Unterlagen über die Anfechtung von Verfügungen von Todes wegen	100 Jahre	–	
93	VII, VIII, IX	Akten über Vormundschaften, Pflegschaften und Beistandschaften	10 Jahre	Anhörungsprotokolle, ärztliche Gutachten, vormundschaftsgerichtliche Genehmigung der Unterbringung (siehe Nr. 93 a))	Der Beginn der Aufbewahrungsfrist richtet sich nach Abschnitt I Nr. 7 Abs. 5
				Anerkennung der Vaterschaft, Zustimmung des Kindes zur Anerkennung der Vaterschaft und sonstige in das Urkundsregister unter I eingetragene Beurkundungen (siehe Nr. 93 b))	
				Aktenteile, die die in Nr. 96 a) und b) bezeichneten Angelegenheiten betreffen	
				die zur Zwangsvollstreckung geeigneten Titel (siehe Nr. 104)	
		a) Anhörungsprotokolle, ärztliche Gutachten, vormundschaftsgerichtliche Genehmigung der Unterbringung	30 Jahre		
		b) Anerkennung der Vaterschaft, Zustimmung des Kindes zur Anerkennung der Vaterschaft und sonstige in das Urkundsregister unter I eingetragene Beurkundungen	120 Jahre		
94	XVI	Akten über Adoptionen	120 Jahre		

Lfd. Nr.	Registerzeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
95	XVII	a) Akten über Betreuungssachen b) Vorgänge über die Genehmigung der Unterbringung und sonstiger Unterbringungsmaßnahmen (§ 70 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 FGG), Vorgänge über die vormundschaftsgerichtliche Genehmigung nach § 1905 Abs. 2 BGB	10 Jahre 30 Jahre	Vorgänge über die Genehmigung der Unterbringung und sonstiger Unterbringungsmaßnahmen nach § 70 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 FGG (Anhörungsprotokolle, ärztliche Gutachten, vormundschaftsgerichtliche Genehmigung der Unterbringung, Vorgänge über die vormundschaftsgerichtliche Genehmigung nach § 1905 Abs. 2 BGB (siehe Nr. 95 b)) die zur Zwangsvollstreckung geeigneten Titel (siehe Nr. 104)	Ist die betreute Person verstorben, so sind die gesamten Akten nach dem Tode – nur noch – 10 Jahre aufzubewahren.
96	X	Akten über andere vormundschaftsgerichtliche Angelegenheiten	5 Jahre	Volljährigkeits- erklärungen (siehe Nr. 96 a)) Ehelicherklärungen, Feststellungen der Legitimation durch nachfolgende Ehe, Anfechtungen der Ehelichkeit, Feststellungen der Vaterschaft, Anfechtungen der Vaterschaft, Annahme an Kindes Statt (siehe Nr. 96 b)) Erklärungen über Gütertrennung nach Art. 8 Abschn. I Nr. 3 bis 5 des Gleichberechtigungsgesetzes, Erklärungen nach §§ 2, 3 des Gesetzes über den ehelichen Güterstand von Vertriebenen und Flüchtlingen (siehe Nr. 96 c)) Vorgänge über die Genehmigung der Unterbringung und sonstiger Unterbringungsmaßnahmen (§ 70 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 FGG) (siehe Nr. 96 d)) in das Urkundsregister eingetragene Beurkundungen (s. Nr. 83 a) und b)) die zur Zwangsvollstreckung geeigneten Titel (s. Nr. 104)	Der Beginn der Aufbewahrungsfrist richtet sich nach Abschnitt I Nr. 7 Abs. 5

Lfd. Nr.	Registerzeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
96	X	a) Volljährigkeitserklärungen b) Ehelicherklärungen, Feststellungen der Legitimation durch nachfolgende Ehe, Anfechtungen der Ehelichkeit, Feststellungen der Vaterschaft, Anfechtungen der Vaterschaft, Annahme an Kindes Statt c) Erklärungen über Gütertrennung nach Art. 8 Abschn. I Nr. 3 bis 5 des Gleichberechtigungsgesetzes, Erklärungen nach §§ 2, 3 des Gesetzes über den ehelichen Güterstand von Vertriebenen und Flüchtlingen d) Vorgänge über die Genehmigung der Unterbringung und sonstiger Unterbringungsmaßnahmen (§ 70 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 FGG)	30 Jahre 120 Jahre 120 Jahre 30 Jahre		
97	XI	Akten über Erziehungsbeistandschaften (Schutzaufsichten)	30 Jahre	–	
98	XII	Akten über Fürsorgeerziehung	30 Jahre	–	
99	XIV	Akten über Abschiebehaftsachen und sonstige Freiheitsentziehung/Unterbringung	30 Jahre	–	
100	–	Sammelakten gemäß § 29 Abs. 5 AktO	5 Jahre	–	
101	–	Akten über Stiftungen	30 Jahre	–	
102	–	Die an die Amtsgerichte abgelieferten Unterlagen der Notare, und zwar a) Sammelbände für Wechsel- und Scheckproteste b) Blattsammlungen und Sammelakten mit den nicht zur Urkundensammlung zu nehmenden Schriftstücken c) Verwahrungs- und Massenbücher, Namenverzeichnis zum Massenbuch, Anderkontenliste, Generalakten d) Urkundenrolle, Erbvertragsverzeichnis, Namenverzeichnis zur Urkundenrolle, Urkundensammlung einschließlich der gesondert aufbewahrten Erbverträge	5 Jahre 7 Jahre 30 Jahre 100 Jahre	– – –	Sofern der Notar eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt hat, ist diese auch für die Aufbewahrung beim Amtsgericht maßgeblich. Das vor dem 01.01.1950 entstandene Schriftgut ist abweichend von der in Spalte 4 genannten Frist bis auf weiteres zu verwahren; eine Verpflichtung zur Konservierung besteht nicht.
103	UnschZ (jetzt: II)	Akten über Anträge nach dem Gesetz über Unschädlichkeitszeugnisse	5 Jahre		Diese Bestimmung gilt, soweit nicht in einzelnen Ländern eine andere Aktenbehandlung vorgesehen ist.
104	–	Die zur Zwangsvollstreckung geeigneten Titel (z. B. Festsetzungsbeschlüsse nach § 56 g FGG)	30 Jahre	–	

E. Familiensachen

Lfd. Nr.	Registerzeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
105	F	Akten über Familiensachen (§ 23 b Abs. 1 GVG) einschließlich Akten der diesen Verfahren vorausgehenden Anträge auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe (§ 117 ZPO) sowie Akten weiterer Einzelangelegenheiten, die zur Zuständigkeit des Familiengerichts gehören, soweit nachfolgend keine besonderen Bestimmungen gelten	5 Jahre	Die in Nr. 115 bezeichneten Titel	Der Beginn der Aufbewahrungsfrist richtet sich bei Akten über selbstständige Verfahren betreffend die elterliche Sorge für ein Kind, zur Regelung des Umgangs mit einem Kind, zur Herausgabe eines Kindes, für das die elterliche Sorge besteht nach Abschnitt I Nr. 7 Abs. 5
106	F	a) Akten über Ehesachen bzw. Lebenspartnerschaftssachen, die zur Aufhebung der Ehe oder der Lebenspartnerschaft führen einschließlich dazugehöriger Sonderhefte über einstweilige Anordnungen und der für Folgesachen angelegten Sonderhefte b) Akten über sonstige Ehesachen und Lebenspartnerschaften, soweit die Verfahren nicht durch Antrags- oder Klagerücknahme beendet wurden und soweit es sich nicht um isolierte Prozesskostenhilfverfahren handelt c) Urteile sowie Entscheidungen und Vergleiche über den Versorgungsausgleich, beglaubigte Abschriften von Entscheidungen der Berufungs- und Beschwerdeinstanz aus den unter a) genannten Akten	30 Jahre 20 Jahre 70 Jahre	Urteile sowie Entscheidungen und Vergleiche über den Versorgungsausgleich, beglaubigte Abschriften von Entscheidungen der Berufungs- und Beschwerdeinstanz (siehe Nr. 106 c)), Prozessvergleiche gemäß Nr. 115 b) Urteile, Vergleiche sowie alle anderen in Nr. 115 aufgeführten Titel usw.	
107	F	Akten über Streitigkeiten, die die durch Verwandtschaft, Ehe oder Lebenspartnerschaft begründete gesetzliche Unterhaltspflicht betreffen	15 Jahre	Die in Nr. 115 bezeichneten Titel usw.	
108	F	a) Akten über Verfahren, die den Versorgungsausgleich betreffen b) Entscheidungen und Vergleiche, beglaubigte Abschriften von Entscheidungen der Beschwerdeinstanz aus den unter a) genannten Akten	30 Jahre 70 Jahre	Entscheidungen und Vergleiche, beglaubigte Abschriften von Entscheidungen der Beschwerdeinstanz (siehe Nr. 108 b))	
109	F	Akten betreffend Streitigkeiten über Ansprüche aus dem ehelichen Güterrecht, auch wenn Dritte am Verfahren beteiligt sind	15 Jahre	Die in Nr. 115 bezeichneten Titel usw.	
110	F	Akten über Verfahren nach den §§ 1382 und 1383 BGB	10 Jahre	Entscheidungen (siehe Nr. 115)	

Lfd. Nr.	Registerzeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
111	F	a) Akten über Kindschaftssachen gemäß § 640 Abs. 2 ZPO b) Urteile aus den Akten zu a) sowie Protokolle gemäß § 641 c ZPO	30 Jahre 70 Jahre	Urteile, Protokolle, die Beurkundungen in Kindschaftssachen enthalten (§ 641 c ZPO) (siehe Nr. 111 b))	
112	F	Akten über Anträge auf Befreiung vom Erfordernis der Volljährigkeit (§ 1303 Abs. 2 BGB)	5 Jahre	–	
113	F	a) Akten über sonstige familienrechtliche Angelegenheiten, soweit sie Vorgänge über die Genehmigung der Unterbringung (§ 1631 b BGB) enthalten b) Akten über die Anordnung von Ergänzungspflegschaften, soweit § 1836 e BGB Anwendung findet, sowie Akten mit Vermögensverzeichnissen nach §§ 1640 und 1683 BGB	30 Jahre 10 Jahre	 Die in Nr. 115 bezeichneten Titel	Der Beginn der Aufbewahrungsfrist richtet sich nach Abschnitt I Nr. 7 Abs. 5. Der Beginn der Aufbewahrungsfrist richtet sich nach Abschnitt I Nr. 7 Abs. 5.
114	FH	a) Akten über Verfahren nach § 53 e Abs. 2 und 3 FGG b) Akten über Anträge im vereinfachten Verfahren über den Unterhalt Minderjähriger c) Akten über Anträge im vereinfachten Verfahren zur Abänderung von Unterhaltstiteln d) Akten über sonstige Anträge außerhalb eines anhängigen Verfahrens e) Erklärungen nach § 21 LPartG (auch soweit sie zu Maßnahmen des Familiengerichts keinen Anlass geben und nicht unter dem Regeisterzeichen FH erfasst sind)	30 Jahre 5 Jahre 5 Jahre 5 Jahre 100 Jahre	 Die in Nr. 115 bezeichneten Titel Die in Nr. 115 bezeichneten Titel Die in Nr. 115 bezeichneten Titel –	 Der Beginn der Aufbewahrungsfrist richtet sich nach Abschnitt I Nr. 7 Abs. 5
115	–	a) Die zur Zwangsvollstreckung geeigneten Titel, alle Urteile, Vergleiche jeder Art, Vollstreckungsbescheide sowie Nachweise über die Zustellung der Vollstreckungsbescheide; ferner Handzeichnungen, Abrechnungen und sonstige Schriftstücke, auf die in der Entscheidungsformel oder in einem gerichtlichen Vergleich Bezug genommen wird. Zu den Urteilen usw. im Sinne dieser Vorschrift gehören auch die beglaubigten Abschriften von Entscheidungen der höheren Instanzen sowie Leseabschriften, sofern das volle Rubrum in keinem anderen in der Sache aufzubewahrenden Schriftstück enthalten ist b) Prozessvergleiche, die einen Erbvertrag oder Erklärungen enthalten, nach deren Inhalt die Erbfolge geändert wird	30 Jahre 100 Jahre		Zur Zwangsvollstreckung geeignete Titel, die durch spätere Klage- oder Antragsrücknahme wirkungslos geworden sind (vgl. § 269 Abs. 3 Satz 1, § 700 Abs. 1 ZPO), fallen nicht unter die 30jährige Aufbewahrungsfrist und sind deshalb nur so lange aufzubewahren wie die Verfahrensakten selbst.

F. Anerbensachen und Landwirtschaftssachen

Lfd. Nr.	Registerzeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
116	–	Sammelakten gemäß § 13 a Abs. 4 AktO	5 Jahre	–	Bei Erklärungen nach § 21 LPartG ist Nr. 114 e) zu beachten.
122	EhR	Erbhofakten	100 Jahre	Eintragungsbewilligungen, auf die bei der Eintragung eines Rechts im Grundbuch Bezug genommen wurde (sind in die Grundakte zu übernehmen)	
131	Lw (XV) (früher: LwG, LwS, LwP, LwV, PSch)	Akten über Landwirtschaftssachen sowie Entscheidungen und Vergleiche zur Hauptsache sowie Urkunden, auf die darin Bezug genommen ist, aus Akten in Pachtschutzsachen. Zu den Entscheidungen usw. im Sinne dieser Vorschrift gehören auch die zu den Akten genommenen beglaubigten Abschriften von Entscheidungen der höheren Instanzen	30 Jahre	–	wegen der Hofeakten siehe Nr. 140 Aus dem Registerzeichen PSch kommen nur abgeschlossene Verfahren in Betracht.
132	Lw (XV) (früher: LwZ)	Zuweisungsverfahren	50 Jahre	–	
133	Lw (XV) (früher: LwH)	a) Verfahren betr. die Erteilung von Hoffolgezeugnissen und Erbscheinen b) Hoffolgezeugnisse und Erbscheine c) Verfahren betr. die Genehmigung von Hofübergabeverträgen d) sonstige	30 Jahre 100 Jahre 50 Jahre 30 Jahre	Hoffolgezeugnisse und Erbscheine (siehe Nr. 133 b)) – – –	
134	Lw (XV) (früher: HLw)	Akten über sonstige Anträge außerhalb einer anhängigen Landwirtschaftssache, die nicht Bestandteil der Hauptakten geworden sind	30 Jahre	–	
135	–	Sammelakten mit dem Schriftgut über die nicht in das Register für Landwirtschaftssachen oder entsprechende Register eingetragenen Sachen	30 Jahre	–	
140	–	Höfeakten gemäß § 10 der Verfahrensordnung für Höfesachen (HöfeVfO) vom 29.03.1976 (BGBl. I S. 881, 885) oder entsprechende Akten nach landesrechtlicher Regelung	dauernd aufzubewahren		

G. Justizverwaltungssachen

Lfd. Nr.	Register- zeichen	Angelegenheit	Aufbewah- rungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
221	–	Generalakten (Abschnitt B der Anweisung zum Generalaktenplan) a) über Rechtsnormen (Gesetze, Verordnungen, Observanzen, Privilegien usw.) b) über sonstige Angelegenheiten mit Ausnahme der unter c) bezeichneten Beiakten c) Beiakten über Vorgänge von untergeordneter oder vorübergehender Bedeutung, Presseäußerungen und dergleichen	30 Jahre 20 Jahre 5 Jahre	– – –	
222	–	Sammelakten und Blattsammlungen (Abschnitt C der Anweisung zum Generalaktenplan) über a) Akten der Prüfungsstellen nach § 9 Abs. 1, 2 ZRHO, der Prüfungsbehörden nach Nr. 8 Abs. 1 Buchst. c, Nr. 78 Abs. 1, Nr. 148 Abs. 3 RiVAST in Verbindung mit den Zuständigkeitsregelungen der Länder b) Eingaben, Beschwerden und ähnliche Angelegenheiten von vorübergehender Bedeutung c) Vorgänge über Bewerber, die nicht in Personalakten einmünden d) die von den Aufsichtsbehörden vorgenommenen Prüfungsverhandlungen e) Anträge auf Ausstellung einer Apostille und Anträge auf Beglaubigungen zum Zwecke der Legalisation f) Fortbildungsvorgänge g) sonstige Verwaltungsangelegenheiten	3 Jahre 5 Jahre 2 Jahre 5 Jahre 2 Jahre 5 Jahre 20 Jahre	– – – – – –	Mit Ausnahme der Vorgänge, die wegen ihrer besonderen Bedeutung (§ 8 Abs. 5 Gen AktVfg) zu den Generalakten (Nr. 221 b)) zu bringen sind. Werden Register geführt, so sind diese 30 Jahre aufzubewahren. Die Register sind 50 Jahre aufzubewahren.
223	–	Nachweisungen über die Verteilung der Vordrucke zu Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldbriefen sowie zu Schiffsbriefen und Schiffszertifikaten	50 Jahre	–	
224	–	Personalakten a) der Beschäftigten und Auszubildenden b) der Rechtsbeistände und sonstigen Personen (Unternehmen), denen die Erlaubnis zur geschäftsmäßigen Rechtsbesorgung erteilt ist	10 Jahre 10 Jahre	– –	vgl. Abschnitt I Nr. 2 Abs.3. Teilakten über Angelegenheiten von vorübergehender Bedeutung sind 5 Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die Bearbeitung abgeschlossen wurde, aufzubewahren.

Lfd. Nr.	Register- zeichen	Angelegenheit	Aufbewah- rungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
225	–	Bücher über Urkundenverwahrungen mit Ausnahme der Verwahrungsbücher über Verfügungen von Todes wegen (siehe Nr. 90 a)) sowie die dazugehörigen Belege	2 Jahre	–	
226	–	Die an die Amtsgerichte abgelieferten Dienstregister und Akten der Gerichtsvollzieher	5 Jahre	–	
228	HL	Hinterlegungsakten	5 Jahre	–	
230	–	Schriftgut über die Zählkartenerhebungen in Zivilsachen und in Familiensachen sowie in Strafsachen und Bußgeldverfahren a) Jahrestabellen nach dem Kalenderjahr b) sonstige Tabellen und Durchschriften der Monatsübersichten	5 Jahre 2 Jahre		